



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

13. November 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster

Aktenzeichen:

221

bei Antwort bitte angeben

**Coronaschutzverordnung vom 30. Oktober 2020 (in der ab dem 10. November 2020 gültigen Fassung) und Coronabetreuungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (in der ab dem 10. November 2020 gültigen Fassung)**

Auskunft erteilt:

RD'in Sabrina Baur

Telefon 0211 5867-3642

Telefax 0211 5867-3220

sabrina.baur@msb.nrw.de

Die derzeitige Pandemie-Lage entwickelt sich dynamisch. Daher werden sowohl die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) als auch die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) regelmäßig aktualisiert.

Zum aktuellen Stand der genannten Verordnungen gebe ich folgende Hinweise:

**1. Schulveranstaltungen (Tage der offenen Tür, Schulfeste, Elternabende, Elternsprechtage)**

Die gegenwärtige Pandemielage und der in allen Bundesländern verhängte sektorale Lockdown haben notwendig Auswirkungen auch auf die infektionsschutzrechtliche Bewertung aller Formen von „Veranstaltungen“, bei denen eine Vielzahl von Menschen kurzfristig zusammenkommt.

Gleichzeitig müssen Schulen ihrem pädagogischen Auftrag auch in der Elternarbeit oder in Kooperationen mit Dritten weiter nachkommen können. Daher ist die konkrete Reichweite eines Verbotens in den Schulen immer unter strikter Beachtung der Belange des Infektionsschutzes zu bestimmen; zugleich sind aber unabwiesbare schulische Belange nur so weit zurückstellen, wie dies im Sinne eines effizienten Infektionsschutzes wirklich notwendig ist.

Dies vorausgeschickt sind Schulveranstaltungen unter Beteiligung von Personen, die weder Schülerinnen und Schüler sind noch an der Schule pädagogisch oder sonst tätig, unmittelbar gemäß § 1 Absatz 6 Satz 2

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

CoronaBetrVO i.V.m. § 13 Absatz 1 CoronaSchVO vorerst bis zum 30. November 2020 untersagt.

Hiervon umfasst sind Tage der offenen Tür und Schulfeste, aber auch Elternabende wie zum Beispiel die Informationen aller Eltern der Klasse 4 der Grundschule über das Angebot in der Sekundarstufe I gemäß § 8 Absatz 1 der Ausbildungsordnung Grundschule.

Auch Elternsprechtage, die im Format einer offenen, größeren Veranstaltung durchgeführt werden sollen und bei denen unterschiedliche Eltern und Lehrkräfte gleichzeitig zusammentreffen können, sind derzeit als Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 6 CoronaBetrVO unzulässig.

## **2. Elternberatung und -information**

Werden Elternsprechtage allerdings so organisiert, dass sie nicht die Merkmale einer Veranstaltung im o.g. Sinne erfüllen, sondern Eltern individuell das Schulgelände betreten und so das Zusammentreffen von Angehörigen zahlreicher Haushalte auf engem Raum vermieden werden kann, haben sie nicht den Charakter einer Veranstaltung im Sinne des § 13 CoronaSchVO. Sie sind in einem solchen Format als schulische Nutzung im Sinne des § 1 Absatz 2 CoronaBetrVO einzuordnen und somit nicht generell untersagt. Individuelle Lehrersprechstunden sind als schulische Nutzung im Sinne von § 1 Absatz 2 CoronaBetrVO ebenso erlaubt.

Eltern haben aufgrund von § 1 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung auf dem gesamten Schulgelände eine Alltagsmaske zu tragen; für Lehrkräfte und Betreuungspersonal gilt § 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 CoronaBetrVO.

Im Übrigen sieht das Schulgesetz keine bestimmte Form der Elternberatung und Information (§ 44) vor, so dass – wie bereits bei Elterngesprächen in jahrzehntelanger Übung praktiziert – auch telefonische Beratungen zulässig sind. Im Sinne einer weitgehenden Kontaktvermeidung ist es zu begrüßen, wenn Schulen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Elternsprechtage oder auch andere Informationsveranstaltungen digital anzubieten.

## **3. Kooperationsangebote der Schulen mit außerschulischen Kooperationspartnern**

Aktivitäten außerschulischer Partner mit Schulen (z.B. im Ganztage, in gemeinsamen Projekten, in Bildungspartnerschaften) sind weiterhin zulässig. Maßgeblich ist, ob es sich um ein Kooperationsangebot in der Gesamtverantwortung der Schule handelt. Diese Angebote sind als schulische Nutzung im Sinne des § 1 Absatz 2 der CoronaBetrVO zulässig. Sie

dürfen – soweit erforderlich und sinnvoll – auch außerhalb des Schulgebäudes, etwa in Räumlichkeiten der außerschulischen Partner, stattfinden. In diesen Fällen gelten die Hygienekonzepte und Vorgaben zum Infektionsschutz in Schulen (feste Gruppen, Rückverfolgbarkeit, Lüftung, Maskenpflicht etc.) entsprechend.

#### **4. Außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote in Coronazeiten**

Bei freiwilligen außerschulischen Angeboten dürfte es sich regelmäßig um außerschulische Bildungsangebote im Sinne von § 7 Satz 1 CoronaSchVO handeln. Diese sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO weiterhin zulässig. Bei der Beratung der Antragsteller und der Genehmigung der Anträge sollte beachtet werden, dass der Bildungscharakter der Veranstaltung prägend ist und es sich nicht ausschließlich um ein Sport- oder Freizeitangebot (z.B. Tagesausflüge) handelt.

#### **5. Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte**

Fortbildungsveranstaltungen der staatlichen Lehrerfortbildung dürfen gemäß § 6 Absatz 2 CoronaSchVO unter Beachtung der Regelungen der § 2 bis 4a der Verordnung auch in Präsenz durchgeführt werden. Unter Beachtung der Vorgaben zum Infektionsschutz können Fortbildungsveranstaltungen auch schulintern in Präsenz durchgeführt werden, soweit ein dringender fachlicher Bedarf hierfür besteht – zum Beispiel zur fachlichen Einführung in das Lehren und Lernen auf Distanz – und soweit für die Maßnahme Präsenz unabweisbar ist. Für die Nutzung von Schulgebäuden gilt § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaBetrVO.

Nichtstaatliche Angebote zur Lehrerfortbildung sind nach § 7 Absatz 1 CoronaSchVO unter Beachtung der Regelungen der § 2 bis 4a der Verordnung zulässig. Die Teilnahme von Lehrkräften an solchen Fortbildungsveranstaltungen soll nur genehmigt werden, wenn ein dringender fachlicher Bedarf hierfür besteht und eine Teilnahme in Präsenz erforderlich ist.

Ich bitte, die Schulen Ihres Bezirks in geeigneter Weise zu informieren und Antragsteller im Sinne von Nummer 4 entsprechend zu beraten.

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper